

Ordnung des Exzellenzclusters ROOTS der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Stellung innerhalb der CAU Kiel

(1) Der Exzellenzcluster ist eine Einrichtung der CAU Kiel und führt den Namen „ROOTS – Social, Environmental and Cultural Connectivities of Past Societies“. Am Exzellenzcluster ROOTS sind neben der CAU Kiel folgende Institutionen beteiligt: IPN Kiel, ZBSA, ALM, MPI Plön. Die Trägerinstitutionen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zum Exzellenzcluster.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die CAU Kiel.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Ziel des beantragten Exzellenzclusters "ROOTS" ist, in einem konzeptionell breit interdisziplinär angelegten Rahmen die Wurzeln sozialer, umweltbedingter und kultureller Phänomene und Prozesse zu erforschen, die die menschliche Entwicklung nachhaltig prägen. Archäologische und historische "Laboratorien" werden unter der Annahme untersucht, dass Prozesse vergangener Gesellschaften tiefgreifend durch sozial-umweltrelevante "Konnektivitäten" geformt wurden und strukturell vergleichbar mit rezenten Entwicklungen sind.

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele von ROOTS sind:

- (1) das Erforschen sozialer, umweltbezogener und kultureller Phänomene und Prozesse vergangener Gesellschaften in einem interdisziplinären Zusammenhang;
- (2) Untersuchungen archäologischer und historischer 'Laboratorien', die im Mensch-Umweltverhältnis zu zahlreichen Konnektivitäten beigetragen haben;
- (3) ein besseres Verständnis der vergangenen Mensch-Umweltverhältnisse, um über die "Wurzeln" heutiger Probleme zu Diskursen der gegenwärtigen Entwicklung beizutragen,
- (4) unterschiedliche Forschungskulturen miteinander zu verbinden und neue Forschungsfelder über vergangene Gesellschaften einzurichten;
- (5) eine Junge Akademie einzurichten und die Johanna-Mestorf-Akademie als zentrale Einrichtung der Universität weiterzuentwickeln.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der *Exzellenzcluster ROOTS* ist wie folgt strukturiert:

ROOTS setzt sich zusammen aus

- Sechs wissenschaftlichen Subclustern, die in sechs Hauptthemen das breite Spektrum der Forschungsaktivitäten bündeln. 1 *Environmental Hazards*; 2 *Dietary Roots*; 3 *Knowledge Production*; 4 *Urban Roots*; 5 *Roots of Inequality*; 6 *Conflict and Conciliation*. Die Subcluster organisieren und koordinieren gemeinsam die Forschungsaktivitäten.
- Dem *Reflective Turn Forum*, das die interdisziplinäre wissenschaftliche Reflektion des gesamten Cluster steuert.
- Drei Plattformen: Die Plattformen (1: *technical*; 2: *communication*; 3: *arts and humanities*) unterstützen die Forschungsaktivitäten der Cluster, indem sie Expertise, Analytik und Datenbanken, Bibliotheken und Diskussionsforen z.B. zu Fragen der interdisziplinären Forschung und Forschungskultur zugänglich machen.
- Der Young Academy, die die Nachwuchsförderung und den wissenschaftlichen Austausch des Clusters unterstützt und organisiert.

Jedes Mitglied ist mindestens einem der Bereiche zugeordnet.

(2) ROOTS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe des *Exzellenzclusters ROOTS* sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Clusterrat,
- der Vorstand,
- die/der Sprecherin/Sprecher, vertretungsberechtigt gegenüber DFG, des Exzellenzclusters ROOTS.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im *Exzellenzcluster ROOTS* kann jede Person werden, die/der

- a) als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin in dem Forschungsgebiet von ROOTS die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen und hervorragende Forschungsleistungen zu ROOTS Themen erbracht hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden.
- b) als Doktorand/in dem Wissenschaftsgebiet von ROOTS die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin oder Doktorand in der Young Academy betreut

wird und mitarbeiten soll. Die Doktorand/innen sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion (in der Regel für eine Dauer von drei bis vier Jahren) Mitglieder von ROOTS.

(2) Mitglieder des *Exzellenzclusters ROOTS* sind:

1. die Gründungsmitglieder (die im Erstantrag genannten 25 PIs),
2. die von ROOTS aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
3. die aus Mitteln von ROOTS finanzierten Professorinnen und Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden mit ihrer Berufung Mitglieder des Exzellenzclusters.
4. die von ROOTS aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in das Exzellenzcluster ROOTS aufgenommen werden:

- a) Neue Mitglieder nach Absatz 2 Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen können auf Antrag und unterstützt durch ein Vorstandsmitglied in ROOTS aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- b) Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in ROOTS erfolgt in einem vom Vorstand zu beschließenden, transparenten Verfahren. Der Vorstand setzt einen Auswahlausschuss ein, der sich aus dem Sprecher/der Sprecherin und mindestens je einem Vertreter der Cluster und Plattformen und der wissenschaftlichen Koordinatorin/dem wissenschaftlichen Koordinator zusammensetzt. Dieser legt einen Vorschlag vor, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Bei zusätzlich benötigter Expertise können externe Gutachter bestellt werden.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft in ROOTS endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher/der Sprecherin;
2. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in ROOTS;
3. durch Ausscheiden als Mitglied der CAU oder der anderen unter § 1 genannten Institutionen. Mitgliedern, die in den Ruhestand gehen, kann auf Wunsch die Mitgliedschaft erhalten bleiben;
4. bei Doktorandinnen im Normalfall mit Abschluss der Promotion und einer sich anschließenden sechsmonatigen Übergangszeit, in der Regel nach einer Dauer von ca. vier Jahren. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation zu einem Thema von ROOTS nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin / des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;

5. wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 nicht erfüllt;

6. bei Ausschluss (nach Anhörung).

Das Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest.

(5) Ehemalige aktive Mitglieder können als Alumni fördernde ROOTS Mitglieder bleiben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von ROOTS nach § 2 sowie an der ROOTS Verwaltung nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und ROOTS aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Doktorand/innen und Betreuenden werden im Einzelnen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Die betreuenden Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele von ROOTS (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) ROOTS Mitglieder können dem Vorstand über den Clusterrat jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von ROOTS durchgeführt und von ROOTS unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des ROOTS-Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 15 festgelegten Verfahren an den der ROOTS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem ROOTS Vorstand, der CAU und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. *Principal Investigators* (PI) berichten einmal pro Jahr über ihre aktive Mitwirkung. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Mit Ausscheiden oder Austritt muss ein von ROOTS finanziell gefördertes Mitglied einen Abschlussbericht über die in ROOTS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein von ROOTS finanziertes Mitglied (bei Ortswechsel) aus ROOTS aus, können die ihm von ROOTS zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie der

Kanzlerin der CAU.

(7) Volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle unter § 5 Abs. 1a und Abs. 2 genannten Personen. Eingeschränktes Stimmrecht haben Doktorand/innen insofern, als sie nicht über den ROOTS-Haushalt und über die Aufnahme neuer Mitglieder abstimmen dürfen und nicht an den Auswahlverfahren für Stipendien beteiligt sind. Juniorprofessoren/ innen und Nachwuchswissenschaftler/innen dürfen nicht über eigene Stellen/Belange abstimmen. Die/der wissenschaftliche Koordinator/in darf nicht über die Mittelverteilung abstimmen.

(8) Wahlen für Ämter von ROOTS finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch die Sprecherin/den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten ROOTS Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die/der Sprecherin/Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

1. Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag von ROOTS an die DFG,
2. Beschlussfassung auf Vorschlag des Präsidiums über die ROOTS Ordnung und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der CAU mit der DFG abzustimmen,
3. Wahl und Abwahl von Vorstand/Stellvertretung und Sprecher/in von ROOTS,
4. Entgegennahme des Berichts der/des Sprecher/in,
5. Wahl der Sprecher/innen der Subcluster, Plattformen, der Young Academy und des Reflective Turn Forums sowie deren Vertreter/innen,
6. Entscheidungen zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (vgl. § 15),
7. Auflösung von ROOTS.

(5) Die Wahl des Vorstands und des/der Sprecher/in erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss eine absolute Mehrheit auch der voll stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gegeben sein. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten ROOTS Mitglieder einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt.

(6) Über Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung von ROOTS entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Auflösung kann nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der CAU erfolgen.

§ 8 Clusterrat

(1) Der Clusterrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes lt. §9 Abs. 1 und 2 und den 25 in Tabelle 2 des Erstantrages genannten Hauptantragstellerinnen und –stellern, sowie den Inhabern der vom Cluster durch den Exzellenzcluster Forschungsantrag finanzierten oder ausgestatteten Professorenstellen.

(2) Der Rat wird mindestens einmal im Jahr vom Sprecher /der Sprecherin schriftlich einberufen und geleitet. Auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist der Rat einzuberufen.

(3) Der Rat

- a) entscheidet per Abstimmung über den Gesamt-Finanzierungsantrag an die DFG,
- b) schlägt dem Vorstand die Aufnahme neuer Projektbereiche vor,
- c) schlägt dem Vorstand die Planung der Verwendung der von der DFG dem Exzellenzcluster für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel vor,
- d) schlägt dem Vorstand Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle vor,
- e) setzt Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder.

(4) Über jede Sitzung des Rats ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Sprecher oder die Sprecherin.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand von ROOTS besteht aus:

- a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher mit einfachem Stimmrecht
 - b) der stellvertretenden Sprecherin und dem stellvertretenden Sprecher
 - c) den Sprechern/innen der Subcluster, Plattformen, des *Reflective Turn Forums* und der Young Academy oder ihren Stellvertretern/-innen, die diese selbst aus ihrem Kreis bestimmen,
 - d) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Doktorandinnen- und Doktoranden, die diese selbst aus ihrem Kreis bestimmen,
 - e) zwei Vertreterinnen/Vertretern der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen (je ein/e Vertreter/in der Postdoktoranden/innen und der Juniorprofessoren/innen), die diese selbst aus ihrem Kreis bestimmen,
 - f) je ein/er Vertreter/in der weiteren an ROOTS beteiligten Institutionen (§ 1), soweit diese nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstabe a) - e) vertreten sind, die diese selbst aus ihrem Kreis vorschlagen.
 - h) der wissenschaftlichen Koordinatorin / dem wissenschaftlichen Koordinator (vgl. §10), bzw. deren Stellvertreter/innen.
 - i) dem Präsidenten der CAU oder einer/m von ihm bestellten Vertreter/in.
 - j) einer gewählten Vertretung für Chancengleichheit
 - k) je einem Vertreter der Mathematisch naturwissenschaftlichen und, der Philosophischen Fakultät, soweit diese nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstabe a) - e) vertreten sind.
- Zusätzliche Fachvertreter für zu fördernde Forschungsschwerpunkte können vom Vorstand eingesetzt werden.
- Auf einen gendergerechten Anteil von 50% Frauen der Vorstandsmitglieder ist zu achten.

(2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 gewählt (vgl. § 9 Abs. 4). Die Vertreter/innen der Doktorand/innen im Vorstand werden von der Vollversammlung der Doktoranden gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die ROOTS Geschäfte. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von ROOTS (§ 2), soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
- Aufstellung der Finanzplanung,
- Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags von ROOTS an die DFG,

- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beratung des/r Sprechers/-rin in Haushaltsangelegenheiten,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15),
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten / Clustern und Plattformen von ROOTS,
- Personalangelegenheiten der aus ROOTS Mitteln finanzierten Mitarbeiter (bei Berufungsverfahren gelten die in § 14 getroffenen Regeln),
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung, Zusammenarbeit mit Anwendern sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb von ROOTS in Form von internen Evaluationen,
- Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung von ROOTS,
- Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
- Entscheidung über die Einrichtung von organisatorischen Einheiten von ROOTS.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens zehnmal pro Jahr.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet ROOTS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher von ROOTS sowie deren/dessen zwei Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor/innen der CAU, die Mitglied von ROOTS sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des ROOTS Gesamtbudgets,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ggf. Sitzungen der Sprecher/-innen der Cluster, Plattformen, des Reflective Turn Forums und der Young Academy,
- Bericht über seine/ihre Aktivitäten an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von ROOTS,
- Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die wissenschaftliche Koordinatorin / den

wissenschaftlichen Koordinator (Geschäftsführer/-in) bzw. ihren/seinen Stellvertreter sowie durch die Geschäftsstelle von ROOTS (ROOTS Office).

(5) In Eilfällen kann die Sprecherin/der Sprecher im Benehmen mit der wissenschaftlichen Koordinatorin/des wissenschaftlichen Koordinators und den stellvertretenden Sprechern/Sprecherinnen anstelle des Vorstandes Entscheidungen treffen, die innerhalb von vier Wochen im Nachhinein durch den Vorstand bestätigt werden müssen.

(6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine/n Nachfolger/in zu wählen. Bis zur Wahl führt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinationsfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit einem Quorum von Zweidritteln der stimmberechtigten ROOTS Mitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle von ROOTS wird von der wissenschaftlichen Koordinatorin und dem stellvertretenden wissenschaftlichen Koordinator geleitet. Die Geschäftsstelle des Clusters ist an der JMA angesiedelt, einer zentralen Einrichtung an der CAU Kiel, und wird gemeinsam als JMA/ROOTS Geschäftsstelle geführt. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt eine Neueinstellung auf Vorschlag der/n des Sprecherin /Sprechers mit Zustimmung des Vorstandes. In der Geschäftsstelle sind ggf. auch die Verantwortlichen für die YA, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Anwendern, Gleichstellung u.ä. anzusiedeln.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben von ROOTS,
- b) Unterstützung von Sprecher/-in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
- c) Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Clusterrat, Vorstand, Koordinatoren, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer vom Vorstand eingesetzter Ausschüsse, sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Doktorand/innen-Auswahl,
- d) Abwicklung des Personal- und Finanzwesens.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für ROOTS ernennt die Präsidentin/der Präsident der CAU aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board). Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von ROOTS international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen zu inhaltlichen Fragen der Stellenwidmung,
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes von ROOTS,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung von ROOTS,
- d) Beteiligung an interner Evaluation von ROOTS,
- e) Beratung bei größeren Investitionen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu deren /dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den ROOTS Vorstand gehört. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen ein Mal pro Jahr stattfinden.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe von ROOTS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 (vgl. § 7 Abs. 5). Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von ROOTS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag mindestens eines der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe von ROOTS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 14 Berufungen

An Berufungsverfahren ist ROOTS unbeschadet der Regelungen des HSG wie folgt zu beteiligen:

(1) Bei Professuren (W3 und W2) sowie Juniorprofessuren (W1), die aus ROOTS-Mitteln finanziert werden, beschließt die berufende Fakultät im Einvernehmen mit dem ROOTS-Vorstand einen Ausschreibungstext und bildet – ebenfalls im Einvernehmen mit dem ROOTS-Vorstand – einen Berufungsausschuss. Der ROOTS-Vorstand nominiert dabei mindestens zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Berufungsausschuss. Der von der Kommission erarbeitete Berufungsvorschlag wird unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots dem ROOTS-Vorstand mitgeteilt. Sofern Einvernehmen mit dem ROOTS-Vorstand über den Berufungsvorschlag hergestellt ist und der Fakultätskonvent den Vorschlag verabschiedet hat, wird er zusammen mit einer Stellungnahme des ROOTS-Vorstands dem Präsidium zur Beschlussfassung zugeleitet.

Der Wissenschaftliche Beirat von ROOTS wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus ROOTS finanziert werden.

(2) Die Berufungsliste für eine für ROOTS fachlich oder strukturell zentrale Professur (siehe Liste „Kernprofessuren“, Anhang) soll im Benehmen mit dem ROOTS-Vorstand beschlossen werden. Er wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen der Kernprofessuren.

(3) Befristete Professuren und Stellen von Nachwuchsgruppenleiter- und Nachwuchsgruppenleiterinnen können verstetigt werden entsprechend den Tenure-Track Regelungen der CAU.

(4) Alle aus ROOTS Mitteln berufenen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen inkl. der Juniorprofessorinnen und –professoren und Nachwuchsgruppenleiter- und Nachwuchsgruppenleiterinnen erhalten das volle Promotionsrecht an der jeweiligen Fakultät, soweit gesetzliche Regelungen oder Promotionsordnungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Postdoktoranden/Research Associates/Nachwuchsgruppenleiter, die länger als fünf Jahre in ROOTS beschäftigt sind und die aufgrund einer nachgewiesenen Begutachtung durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen, können im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät und mit Zustimmung des jeweiligen Promotionsausschusses auf Antrag des ROOTS-Vorstandes an die Fakultät das volle Promotionsrecht für die Dauer ihrer Beschäftigung im ROOTS-Cluster erhalten, sofern sie hierfür durch ihre wissenschaftlichen Leistungen als Nachwuchsgruppenleiter oder – leiterinnen qualifiziert sind.

§ 15 Interne Mittelverteilung

(1) Die interne Mittelverteilung erfolgt durch ein Antragsverfahren entsprechend der jährlichen Budgetplanung durch den Vorstand auf einen Vorschlag des Clusterrates, der die jeweiligen Vorschläge der jeweiligen Cluster-Untereinheiten miteinbezieht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Für die Antragsstellung wird vom Vorstand jeweils eine Panel für die allgemein freien Mittel, für die freien Mittel der Forschungseinheiten jeweils entsprechende Panel von den jeweiligen Einheiten als Beratungsgremien einberufen.

(2) Investitionen werden auf Vorschlag der Plattformkoordinatoren/-innen vom Vorstand entschieden. Betriebs- und Folgekosten werden aus Overheadmitteln von ROOTS getragen. Größere Maßnahmen können mit dem Wissenschaftlichen Beirat beraten werden und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der CAU, insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten der Nachförderperiode.

§ 16 Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die Behandlung von Erfindungen ist als Einzelfallregelung vorgesehen.

(2) Erfindungen, die allein von Arbeitnehmern der Universität getätigt werden, stehen der Universität zu. Diese Erfindungen können grundsätzlich von der Universität nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen und zum Patent angemeldet oder freigegeben werden. Die Rechte auf eine kommerzielle Verwertung liegen ausschließlich bei der Universität. Stipendiaten müssen ihre Rechte abtreten.

(3) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern externer Einrichtungen während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß §§ 1, 2 getätigt werden, stehen beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die Vertragspartner werden sich über die jeweiligen Erfinderanteile und ein gemeinsames Vorgehen einigen und das Ergebnis dieser Abstimmung

schriftlich festlegen. Im Falle einer gemeinsamen Patentanmeldung ist ein Mitbesitzvertrag zu schließen, der Rechte und Pflichten der Patentinhaber sowie Vergütungsansprüche regelt.

(4) In jedem Fall verbleiben der Universität und den Erfindern auch bei vollständiger Übertragung einer Erfindung bzw. deren Anteile auf Dritte ein nichtausschließliches, zeitlich und örtlich Nutzungsrecht für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre.

(5) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 - soweit rechtlich möglich - das nicht ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

(6) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 17 Kooperation

Die Zusammenarbeit mit den an ROOTS maßgeblich beteiligten außeruniversitären Einrichtungen wie dem Landesmuseum Schloß Gottorf und dem IPN wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages geregelt. Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern aufgebaut werden, sollen diese durch Kooperationsverträge geregelt werden und mit der DFG abgestimmt werden.

§ 18 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von ROOTS Mitgliedern gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7d der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb von ROOTS enthalten.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer

ROOTS Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Haftung

Bei Verträgen mit Dritten sind die Bedingungen des Mustervertrages der CAU für F&EAufträge zu beachten.

§ 20 Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs von ROOTS besteht die Möglichkeit, sich an die Schiedsstelle der CAU oder an die Ombudspersonen des Graduiertenzentrums zu wenden. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden, die Ombudspersonen des Graduiertenzentrums stehen den Doktorandinnen und Doktoranden zur Verfügung.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der CAU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 15, 19 – 21 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Eine beteiligte Institution kann durch schriftliche Erklärung ihrer Leitung aus ROOTS austreten soweit dies nicht anders vertraglich geregelt ist.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der CAU in Kraft.

Liste der Kernprofessuren:

- Classical Archaeology (z.Z. A. Haug)
- Classical Philology (z.Z. L. Käppel)
- Archaeozoology and Isotope Research (z.Z. C. Makarewicz)
- Economic and Social History (z.Z. G. Fouquet)
- Ecotechnology and Ecosystem Research and Geoarchaeology (z.Z. H.-R. Bork)
- Environmental Archaeology (z.Z. W. Kirleis)
- Environmental History (z.Z. I. Unkel)
- Geobotany (z.Z. A. Erfmeier)
- Applied Geophysics (z.Z. W. Rabbel)
- Molecular Medicine (z.Z. A. Nebel)
- Prehistoric and Protohistoric Archaeology (z.Z. C. von Carnap-Bornheim)
- Prehistoric and Protohistoric Archaeology (z.Z. J. Müller)
- Prehistoric and Protohistoric Archaeology (z.Z. U. Müller)
- Urban Archaeology (z.Z. A. Kreuz)
- aDNA Studies (z.Z. B. Krause-Kyora)
- Ethnoarchaeology (z.Z. H. Piezonka)
- Marine Climate Science (z.Z. R. Schneider)
- General Linguistics (z.Z. J. Peterson)
- Archaeoinformatics (z.Z. M. Renz)